



**dvs-Tagung „Landwirtschaft und WRRL – Wie sollen
die Ziele der ersten Maßnahmenprogramme erreicht
werden ?“**

Bad Kissingen, 25./26.03.2009

**Das neue Wasserhaushaltsgesetz –
Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft
und Gewässerschutz**

**Ralf Wessels, Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**



Verfassungsrechtliche Ausgangslage

- Ersetzung der bisherigen Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt durch eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) durch Föderalismusreform 2006
- Möglichkeit und Auftrag für den Bund, auf dieser Grundlage eine umfassende Neukodifikation des Wasserrechts zu schaffen
- Möglichkeit abweichender Landesgesetzgebung ab dem 1. Januar 2010 (sog. Moratorium, Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG)



Neuordnung des Wasserrechts mit folgenden Zielen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts (bisheriges WHG) durch Vollregelungen
- Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, seine Verständlichkeit und Praktikabilität zu verbessern
- Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben durch bundeseinheitliche Regelungen
- Überführung bisheriger landesrechtlicher Vorschriften in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht



Neues WHG anstelle eines Umweltgesetzbuchs

- Umweltgesetzbuch mit Ablösung des WHG durch UGB I und II war politisch nicht durchsetzbar.
- Neues WHG führt 1:1 die Regelungen des UGB II-E fort und nimmt zusätzlich Materien des UGB I-E auf, die das Wasserrecht betreffen:
 - Bewilligung, gehobene Erlaubnis (anstelle der integrierten Vorhabengenehmigung, §§ 14 – 16)
 - Erleichterungen für EMAS-Standorte (§ 24)
 - Gewässerschutzbeauftragter (§§ 64 – 66)
 - Gewässerausbau (§§ 67 - 71)
 - Befugnisse der Gewässeraufsicht (§ 101)



Reform der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung

- Beibehaltung der derzeitigen Zulassungsinstrumente für Gewässerbenutzungen:
 - Erlaubnis, Bewilligung (§§ 8 ff)
 - Gehobene Erlaubnis (§ 15; bislang nur landesrechtlich geregelt)
 - Fortbestand alter Rechte und alter Befugnisse; gesetzliche Anmeldepflicht (§§ 20, 21)
- Fortführung der Vorschriften über die Bewilligung in der Form, wie sie im UGB I für die integrierte Vorhabengenehmigung vorgesehen war (§ 14)
 - Widerrufsgründe gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG (Abs. 2)
 - Schutz vor Rechten Dritter (Abs. 3 – 6)



Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen

- Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, einschließlich Einbringen von Stoffen zu Fischereizwecken, nach Maßgabe des Landesrechts (wie bisher, § 25)
- Fortführung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§ 26)
- Beibehaltung der bisherigen erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen (§ 46 Abs. 1 Satz 1)
- Verbot des Einbringens und Einleitens von Stoffen im Rahmen des Gemeingebrauchs gilt nicht für das Einleiten von Wasser aus landwirtschaftlicher Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer (§ 46 Abs. 1 Satz 2)



Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung

- Bundesrechtliche Neuregelungen zu Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung (§§ 33 – 35) leisten wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL
- §§ 33 - 35 ermöglichen bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis/Bewilligung, Planfeststellung/Plangenehmigung) sowie durch nachträgliche Anordnungen/Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit sowie zum Schutz der Fischpopulation
- §§ 33 - 35 gelten sowohl für vorhandene als auch neu zuzulassende Anlagen



Gewässerrandstreifen (1)

- Bundesrechtliche Neuregelung zu Gewässerrandstreifen (§ 38) leistet wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL
- Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich grds. 5 m (Abs. 3)
- Verbote im Gewässerrandstreifen (Abs. 4):
 - Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen insb. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
 - nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen



Gewässerrandstreifen (2)

- Die zuständige Behörde kann
 - Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben oder mit anderer Breite festsetzen (Abs. 3)
 - Befreiung von Verboten erteilen (Abs. 5)
- Länder können abweichende Rechtsvorschriften zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder schon bestehende Vorschriften beibehalten (Abs. 3 Satz 3)
- Länder können von den Verboten nach Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 abweichende Regelungen treffen (Abweichungsgesetzgebung)
- § 38 gilt ggf. nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i.S.v. § 2 Abs. 2



Gewässerunterhaltung

- Ausbau der bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Gewässerunterhaltung in Anlehnung an bestehendes Landesrecht (§§ 39 – 42)
- Beibehaltung von Pflege und Entwicklung als Ziele der Gewässerunterhaltung; Konkretisierung des Inhalts der Unterhaltungspflicht mit Schwerpunkt „Sicherung des Wasserabflusses“ (§ 39 Abs. 1)
- Fortführung der bisherigen Regelungen zum Träger der Unterhaltungslast (§ 40)



Wasserschutzgebiete

- Fortführung und Ergänzung der derzeitigen Vorschriften zu Verboten/Beschränkungen in Wasserschutzgebieten (§ 52), insbesondere
 - Beibehaltung des Billigkeitsausgleichs bei Beschränkungen land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücksnutzung (§ 52 Abs. 5)
 - Verbotsanordnungen auch in Gebieten, die als Wasserschutzgebiet vorgesehen sind, sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten (ggf. gegen Entschädigung/Billigkeitsausgleich; § 52 Abs. 2 bis 5)



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Rückführung der gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf materielle Anforderungen und behördliche Vorkontrolle (§§ 62, 63)
- Regelung näherer Einzelheiten zur Bestimmung wassergefährdender Stoffe und zu anlagenbezogenen Anforderungen durch Bundesverordnung (Ablösung der derzeitigen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und der Anlagenverordnungen der Länder)
- Beibehaltung des Anforderungsniveaus allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 62 Abs. 2)
- Beibehaltung der Privilegierung für JGS-Anlagen (bestmöglicher Gewässerschutz, § 62 Abs. 1 Satz 3)



Hochwasserschutz (1)

- Ausbau der bisherigen Rahmenvorschriften zum Hochwasserschutz zu einer Vollregelung (§§ 72 ff); gleichzeitig Umsetzung der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG
- Verbote in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, § 78 Abs. 1, insbesondere:
 - Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft (Nr. 4)
 - nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 5)



Hochwasserschutz (2)

- Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (Nr. 7)
- Umwandlung von Grünland in Ackerland (Nr. 8)
- Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (Nr. 9)
- Möglichkeit behördlicher Ausnahmeregelungen, § 78 Abs. 4
- Weitergehende Verbotsmaßnahmen in Festsetzungsverordnung, soweit zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich; Billigkeitsausgleich bei erhöhten Anforderungen an land- oder forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung, § 78 Abs. 5



UVP-pflichtige wasserwirtschaftl. Vorhaben (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt)

- Fortführung der bisherigen Nrn. 13.1 bis 13.16 der Anlage 1 UVP-G mit abschließender bundesrechtlicher Konkretisierung der bisherigen L-Vorhaben
- Schwellenwerte für wasserwirtschaftliche Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie beruhen auf LAWA-Empfehlungen unter Berücksichtigung tatsächlich erlassener landesrechtlicher Vorschriften
- Beispiele für untere Schwellenwerte für standortbezogene Vorprüfung:
 - Fischzuchtanlagen: 50 t Fischertrag/Jahr
 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser: ggf. 2000m³/Jahr
 - Bodenbewässerung/-entwässerung (Landwirtschaft): ggf. 2000m³/Jahr